

SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40 H, CH-3000 Bern 22

+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



Kadervereinbarung

zwischen

Name **Hans Muster, Bern**
(Athlet:in)

Mitglied des Kaders **Musterkader 2026**

und Swiss Equestrian

Vertreten durch **Herr Muster**
(Kaderverantwortliche:r)

Präambel

Die oder der Athlet:in ist Mitglied eines Nationalkaders einer Swiss Equestrian unterstellten Disziplin.

Mit dieser Kadervereinbarung werden die Rechte und Pflichten definiert, welche die oder der Athlet:in als Kadermitglied hat.

Die Bestimmungen anderer Reglemente und Weisungen von Swiss Equestrian, denen die oder der Athlet:in untersteht, werden durch die vorliegende Kadervereinbarung nicht berührt und gelten uneingeschränkt weiter.

A Allgemeiner Teil

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Bezeichnung „Mitglied des Nachwuchskaders“ beinhaltet alle Kadermitglieder der Kategorien Pony, Children, Junioren, Junge Reiter sowie Young Vaulters.
- 1.2 Die Vereinbarung basiert auf dem aktuell gültigen Reglement für die Selektionskommissionen (SELKO-Reglement).

2 Rechte des Kadermitglieds

- 2.1 Die oder der Athlet:in hat bei Bedarf Anrecht auf eine Karriereberatung durch die oder den Kaderverantwortliche:n.
- 2.2 Die oder der Athlet:in hat das Recht, die persönliche Jahresplanung mit der oder dem Kaderverantwortlichen zu besprechen, auf Wunsch unter Bezug der persönlichen Trainerin oder des persönlichen Trainers. Ziel ist die Abstimmung der persönlichen Saisonplanung auf die Einsatzplanung des gesamten Kaders der jeweiligen Disziplin.
Bei Mitgliedern aller Kader, insbesondere aber der Nachwuchskader, ist die berufliche und schulische Ausbildung in der Kaderplanung mit zu berücksichtigen.
- 2.3 Die oder der Athlet:in erhält bei offiziellen Einsätzen für Swiss Equestrian die dafür vorgesehenen finanziellen Entschädigungen und/oder Prämien gemäss jeweils anwendbarem Entschädigungsreglement.
- 2.4 Die oder der Athlet:in hat das Recht, an den allenfalls von Swiss Equestrian für Kadermitglieder organisierten Trainings teilzunehmen. Die Transportkosten gehen zu Lasten der Athletin oder des Athleten.

3 Pflichten des Kadermitglieds

- 3.1 Die oder der Athlet:in verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Respektierung der bestehenden Reglemente von Swiss Equestrian und der Fédération Equestre Internationale FEI, der in Ziff. 7 dieser Kadervereinbarung aufgeführten Bestimmungen und allfälliger schriftlicher Weisungen der oder des Kaderverantwortlichen. Die oder der Athlet:in verpflichtet sich zur Fairness gegenüber den anderen Athlet:innen, den Offiziellen, den Staff-Mitgliedern, den Mitarbeitenden von Swiss Equestrian und insbesondere gegenüber dem Pferd sowie zur Unterstützung der Dopingbekämpfung bei Athlet:innen und Pferden.
- 3.2 Die oder der Athlet:in ist auch für das korrekte und loyale Verhalten ihres oder seines Umfeldes, insbesondere von Grooms und Begleitpersonen gegenüber Dritten, vorab anderen Athlet:innen, Teamangehörigen, Veranstaltern und Offiziellen von Swiss Equestrian verantwortlich.
- 3.3 Bezuglich der medizinischen Behandlung und des Doping-Verbots des eigenen Körpers unterstellt sich die oder der Athlet:in den gültigen Bestimmungen von Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic/Swiss Paralympic und Swiss Equestrian; diese sind festgehalten in der nachfolgend abgedruckten Unterstellungserklärung, welche die oder der Athlet:in mit Unterzeichnung dieser Kadervereinbarung ausdrücklich als verbindlich anerkennt. Die oder der Athlet:in respektiert die Meldepflicht von Ausnahmebewilligungen der Medikation zu therapeutischen Zwecken. Details diesbezüglich finden sich auf <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping>.

Unterstellungserklärung

1. Die oder der unterzeichnende Athlet:in verzichtet auf jede Form von Doping. Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe der Athletin oder des Athleten. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Sport Integrity¹.
Eine abschliessende Auflistung der Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².
2. Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Die oder der Athlet:in verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren³. Sie oder er ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.
3. Die oder der Athlet:in erklärt sich mit den Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Swiss Sport Integrity, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut⁴.
Die oder der Athlet:in, die oder der sich einer Dopingkontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.
4. Die oder der Athlet:in ist sich bewusst, dass sie oder er vollumfänglich dafür verantwortlich ist, sämtliche Nahrungsergänzungsmittel und Medikamente vor der Anwendung auf deren Doping-Status zu prüfen. Dafür kann sie oder er die jeweils gültige Dopingliste oder die Medikamentenabfrage Global DRO⁵ konsultieren.
5. Die oder der Athlet:in, die oder der als National-Level-Athlet:in bzw. International-Level-Athlet:in qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ) für sie oder ihn Geltung haben. Nach Definition von Swiss Sport Integrity, gilt als National-Level-Athlet:in, wer dem ATZ-Pool⁶ angehört, was bedeutet, dass eine vorgängige Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken notwendig ist. Dasselbe gilt für International-Level-Athlet:innen gemäss Definition des Internationalen Verbandes.
6. Die oder der Athlet:in, die oder der einem Kontrollpool bzw. dem ATZ-Pool angehört oder als National-Level-Athlet:in qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betr. Meldepflichten, Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für sie oder ihn Geltung haben.
Die oder der Athlet:in ist sich namentlich bewusst, dass sie oder er vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Swiss Sport Integrity eintreffen. Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.
7. Die oder der Athlet:in unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss

¹ Die Dopingliste von Swiss Sport Integrity basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

² Das Doping-Statut kann unter <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping> eingesehen werden. Die Verstöße sind im Art. 2 aufgelistet.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping> eingesehen werden. Den Athlet:innen steht ausserdem eine kostenlose App (Medi-Check Global DRO / Swiss Sport Integrity) zur Verfügung.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping> eingesehen werden.

⁵ Die Medikamentenabfrage Global DRO kann unter www.sportintegrity.ch/medikamente eingesehen werden.

⁶ Die Definition des ATZ-Pools kann unter www.sportintegrity.ch/atz-pool eingesehen werden.

Olympic, von Swiss Sport Integrity, Swiss Equestrian sowie der FEI. Sie oder er erklärt, diese zu kennen⁷.

Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen die Athletin oder den Athleten ausgesprochen werden:

- Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit
- Verwarnung
- Geldbusse
- Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen
- Übernahme sämtlicher Verfahrenskosten
- Publikation des Entscheids

8. Die oder der Athlet:in anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und/oder des Schweizer Sportgerichts zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.
9. Die Entscheide von Swiss Sport Integrity können vor dem Schweizer Sportgericht angefochten werden. Die Entscheide des Schweizer Sportgerichts können vor dem Tribunal Arbitral du Sport TAS angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. Die oder der Athlet:in unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*⁸. Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter:innen müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.
10. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der vorliegenden Unterstellungserklärung und den geltenden Bestimmungen des Doping-Statuts, gehen letztere vor.

Für Rückfragen und für die Klärung besonderer Fälle wendet sich die oder der Athlet:in an die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt von Swiss Olympic/Swiss Paralympic. Auch die Verbandsärztin oder der Verbandsarzt von Swiss Equestrian stehen als Auskunftspersonen zur Verfügung.

- 3.4 Die oder der Athlet:in hält sich an die von der oder dem Kaderverantwortlichen festgelegte und mit ihr oder ihm besprochene Einsatz- und Selektionsplanung. Mit der oder dem Kaderverantwortlichen abgesprochene Abweichungen gelten, wenn sie schriftlich festgehalten werden. Hierbei ist Ziffer 2.2 dieser Kadervereinbarung zu berücksichtigen.
- 3.5 Die SELKO und die oder der jeweilige Kaderverantwortliche haben je das Recht, Aufgebote für sportmedizinische Abklärungen der Athletin oder des Athleten zu erlassen. Die Kosten der medizinischen Untersuchungen gehen zu Lasten von Swiss Equestrian. Jene für allfällige Behandlungen gehen zu Lasten der Athletin oder des Athleten. Es obliegt der Verantwortung der Athletin oder des Athleten, für ihre oder seine Leistungs- und Einsatzfähigkeit in Trainings, an Turnieren und an weiteren Anlässen von oder im Zusammenhang mit Swiss Equestrian besorgt zu sein. Die oder der Athlet:in entscheidet im Falle physischer, psychischer oder sonstiger Einschränkungen selbstständig, ob sie oder er einsatzfähig ist und trägt bei sämtlichen Einsätzen im Zusammenhang mit dieser Kadervereinbarung die volle Verantwortung für ihr oder sein gesundheitliches Wohlbefinden.

⁷ Die entsprechenden Normen können unter <https://www.swissolympic.ch>, <https://www.sportintegrity.ch>, <https://www.swiss-equestrian.ch> sowie <http://www.fei.org> eingesehen werden.

⁸ Dieser kann unter <https://www.tas-cas.org> eingesehen werden.

- 3.6 Die oder der Athlet:in verpflichtet sich, bei entsprechender Qualifikation und Formzustand des Pferdes an den Schweizermeisterschaften teilzunehmen und Nominierungen für internationale Einsätze Folge zu leisten. Die SELKO oder die oder der jeweilige Kaderverantwortliche können bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.
- 3.7 Die oder der Athlet:in verpflichtet sich, relevante Veränderungen, wie z.B. einen allfälligen Rücktritt vom Spitzensport oder den Verkauf eines nominativ für ein bevorstehendes Championat oder einen bevorstehenden Nationenpreis gemeldeten Pferdes, der oder dem Kaderverantwortlichen sowie der oder dem Vorsitzenden der entsprechenden Disziplin umgehend und insbesondere vor der Publikation in den Medien mitzuteilen.
- 3.8 Wird die oder der Athlet:in im Rahmen einer internationalen Veranstaltung verwarnt, ist sie oder er verpflichtet, diesen Sachverhalt innert 5 Tagen nach der Veranstaltung schriftlich der oder dem CEO von Swiss Equestrian zu melden. Gegebenenfalls, insbesondere bei Missachtung der Meldepflicht, werden allfällige Sanktionen gemäss Ziff. 5.4 dieser Kadervereinbarung geprüft.
- 3.9 Die oder der Athlet:in verpflichtet sich zur Respektierung der Ethik-Charta von Swiss Olympic. Insbesondere wird keine Form von physischer, psychischer oder verbaler Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch, sexuellen Übergriffen und Mobbing jeglicher Art toleriert. Jegliche Publikation von potenziell diskriminierenden Inhalten auf Social Media ist verboten und kann disziplinarische Sanktionen nach sich ziehen.
- 3.10 Die oder der Athlet:in hat gegenüber der oder dem Equipenchef:in alle bestehenden oder drohenden Interessenskonflikte offenzulegen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, solche, die mit ihrer oder seiner Funktion als Kadermitglied zusammenhängen.
- 3.11 Athlet:innen unter 18 Jahren (Jahrgang massgebend – bis und mit dem Jahr, in welchem man 18 wird) ist der Konsum von Tabak und Alkohol an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboten werden (alle CIO und internationale Titelkämpfe), untersagt. Athlet:innen von 19 bis und mit 21 Jahren (Jahrgang massgebend – bis und mit dem Jahr, in welchem man 21 wird) ist der Konsum von Alkohol an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboten werden (alle CIO und internationale Titelkämpfe), ebenfalls untersagt, mit Ausnahme von der Equipenchefin oder vom Equipenchef bewilligten Anlässen. Allen übrigen Athlet:innen, die nicht Mitglied eines Nachwuchskaders sind, ist der übermässige Konsum von Alkohol an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboten werden (alle O-Turniere und internationale Titelkämpfe), untersagt. Bei Widerhandlung haben die Verantwortlichen das Recht, die oder den Athlet:in umgehend vom Turnier auszuschliessen und weitere Sanktionen zu veranlassen. Bei Ausschluss wird eine eventuelle Kostenbeteiligung durch den Verband gestrichen. Die oder der Athlet:in willigt ein, sich auf Anordnung der Equipenchefin oder des Equipenchefs einem Alkoholtest zu unterziehen.
- 3.12 Die oder der Athlet:in verpflichtet sich, die oder den CEO von Swiss Equestrian umgehend zu informieren, falls ein Verfahren (insbesondere, aber nicht ausschliesslich, betreffend Medikation/Doping Mensch und/oder Pferd oder Tierschutz) gegen sie oder ihn eröffnet wird. Dies gilt sowohl für staatliche Gerichte als auch verbandsinterne und internationale Angelegenheiten. Diese Meldepflicht gilt insbesondere auch unabhängig von der Eröffnung eines Verfahrens bei tatsächlichem oder durch die Medien vorgeworfenem Verhalten der Athletin oder des Athleten, das die Gefahr eines Imageschadens für Swiss Equestrian oder den Pferdesport generell mit sich bringt. Die oder der CEO von Swiss Equestrian entscheidet unter Berücksichtigung der Schwere des infragestehenden Vergehens sowie der Umstände des Einzelfalls, ob eine Meldung an die oder den zuständige:n Sportmanager:in sowie allenfalls an die oder den betreffende:n Kaderverantwortliche:n und/oder die oder den betreffende:n Equipenchef:in erfolgt. Die zuständige Selektionskommission kann allfällige

Massnahmen ergreifen. Betrifft das Verfahren auch Pferde, ist ebenfalls die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt zu informieren.

- 3.13 Die oder der Athlet:in fungiert gegenüber Swiss Equestrian und den Swiss Equestrian angehörigen Offiziellen als Vertreter:in der Besitzerin oder des Besitzers der von ihr oder ihm an Wettkämpfen und/ oder an offiziellen Trainings von Swiss Equestrian eingesetzten Pferde. Die oder der Athlet:in hat die entsprechende Entscheidkompetenz, namentlich betreffend Untersuchungen und Behandlungen von Pferden sowie Nennungen für Wettkämpfe und offizielle Trainings von Swiss Equestrian. Die oder der Athlet:in ist verpflichtet, die Besitzer:innen von Pferden, welche sie oder er an Wettkämpfen und/ oder an offiziellen Trainings von Swiss Equestrian einsetzt, über die Bestimmungen dieser Kadervereinbarung ausdrücklich zu informieren. Die oder der Athlet:in stellt ausschliesslich Pferde an Wettkämpfen und oder offiziellen Trainings von Swiss Equestrian vor, deren Besitzer:in sich mit sämtlichen Bestimmungen einverstanden erklärt haben.
- 3.14 Die oder der Athlet:in nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Risiken und/oder Versicherungsabdeckungen für Krankheiten oder Unfälle während der Transporte und Einsätze an offiziellen Anlässen wie Nationenpreisen, Championaten oder Trainings durch die Athletin oder den Athleten, resp. durch die oder den Pferdebesitzer:in abgedeckt werden müssen. Swiss Equestrian, PluSport, Swiss Olympic, Swiss Paralympic und deren offiziellen Vertreter:innen sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.
- 3.15 Die oder der Athlet:in verpflichtet sich, bei Einsätzen an Nationenpreisen und internationalen Championaten (z. B. EM, WM, OS) ausschliesslich die offizielle Swiss Equestrian-Ausrüstung der jeweiligen Disziplin zu tragen. Dies gilt für den Wettkampf selbst, für die offiziellen Auftritte als Team, für Parcoursbesichtigung, Preisverleihung und für Interviews. Sofern die oder der Athlet:in mit einer offiziellen Swiss Equestrian-Ausgangsbekleidung ausgerüstet wurde, gilt dies ebenfalls für die Teilnahme an offiziellen Auftritten. Es dürfen von der Athletin oder dem Athleten keine anderen Logos, insbesondere Logos von privaten Sponsoren, auf dieser Ausrüstung angebracht werden.
- 3.16 Swiss Equestrian, der Ausrüster oder Sponsoren des Verbandes oder einer Disziplin dürfen Bilder der Kadermitglieder von nationalen und internationalen Titelkämpfen sowie weiteren Nationenprüfungen oder von Sponsoren unterstützten Serien zu Werbezwecken einsetzen, jedoch nicht weiterverkaufen.
- 3.17 Es ist erwünscht, dass Athlet:innen Einladungen von Ausrüstern oder Sponsoren von Swiss Equestrian Folge leisten (Auftritte an Veranstaltungen, Autogrammstunden, etc.). Diese Engagements sind von Seiten des Ausrüsters oder Sponsors mit den Athlet:innen abzusprechen.

4 Veterinärmedizinische Aspekte

4.1 Allgemeines

Soweit in dieser Kadervereinbarung Bestimmungen zur Disziplintierärztin oder zum Disziplintierarzt enthalten sind, gelten diese sinngemäss auch für die Equipentierärztin oder den Equipentierarzt, da die Aufgabenverteilung je nach Disziplin unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Wenn die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt das Team in der Funktion der Equipentierärztin oder des Equipentierarztes begleitet (Turniere etc.) gelten für sie oder ihn die für die Equipentierärztin oder den Equipentierarzt anwendbaren Bestimmungen.

Die oder der Athlet:in verpflichtet sich, während der Vorbereitung auf und an Wettkämpfen die Doping- und Medikationsreglemente der FEI einzuhalten. Ausdrücklich vorbehalten bleiben eine allfällig strengere Regelung von Swiss Equestrian und/oder der Schweizer Tierschutzgesetzgebung. Für Rückfragen und für die Klärung besonderer Fälle wendet sich die oder der Athlet:in an die Disziplintierärztin oder den Disziplintierarzt.

Die SELKO oder die oder der jeweilige Kaderverantwortliche hat nach Rücksprache mit der Disziplintierärztin oder Disziplintierarzt jederzeit das Recht, Aufgebote für veterinärmedizinische Abklärungen und Untersuchungen zu erlassen. Dieser Aufforderung muss Folge geleistet werden.

4.2 Selektionen für die OS, WM und EM

a) Einbezug der Disziplintierärztin oder des Disziplintierarztes für die Selektion für OS, WM und EM

Die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt muss vor der definitiven Selektion entscheiden, welche Pferde aus veterinärmedizinischer Sicht selektiert werden können. Allein die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt sollen über die Gesundheit der Pferde entscheiden. Sie oder er verfügt über die Erfahrung, um entscheiden zu können, welche Pferde den besonderen Anstrengungen eines grossen Wettkampfes gewachsen sind. Die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt kann in den meisten Fällen neutral und objektiv entscheiden und unterliegt weniger einer Kundenbeziehung zu den Athlet:innen. Hingegen ist es für die behandelnde Privattierärztin oder den behandelnden Privattierarzt häufig schwierig, einen neutralen und objektiven Entscheid zu treffen. Dazu untersucht die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt alle Pferde selbst, oder kann eine qualifizierte Tierärztin oder einen qualifizierten Tierarzt damit beauftragen (z. B. wenn Pferde im Ausland stehen).

b) Untersuchung der Pferde vor dem Wettkampf

Die Pferde werden einige Wochen vor dem Wettkampf untersucht und das Resultat der Untersuchung sowie auch mögliche Therapiepläne mit der Athletin oder dem Athleten und der Privattierärztin oder dem Privattierarzt besprochen. Das Resultat der Untersuchung wird auch der SELKO mitgeteilt, ohne auf Details der Untersuchung eingehen zu müssen (Schutz für das Pferd resp. für die Besitzerin oder den Besitzer). Der Gesundheitszustand kann in einem Zertifikat auch bestätigt werden, das aber allein für die SELKO bestimmt ist und Athlet:innen resp. Besitzer:innen nicht verwenden dürfen (Missbrauch für Pferdehandel, Versicherungen, usw.). Die SELKO-Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Kriterien für den tierärztlichen Entscheid

Das Pferd muss zum Zeitpunkt der Untersuchung über eine genügende Gesundheit verfügen:

- Damit das Pferd die oft langen Transporte gut überstehen kann.
- Damit das Pferd den Vet-Check ohne Probleme passieren kann.
- Damit das Pferd das Training und auch den Wettkampf ohne gesundheitliche Einschränkung überstehen und dort auch aussergewöhnliche Leistungen erbringen kann.
- Damit keine Behandlungen erforderlich werden, die in Konflikt mit den gültigen Medikations- und Dopingbestimmungen kommen könnten.

4.3 Betreuung der Pferde während Wettkämpfen

In der Regel stehen während den wichtigen Wettkämpfen sämtliche Pferde unter der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung der oder des von Swiss Equestrian bestimmten Equipentierärztin oder Equipentierarztes. Dies gilt sowohl für internationale Titelkämpfe (EM, WM, OS), als auch für weitere Turniere, wo eine offizielle Equipentierärztin oder ein offizieller Equipentierarzt durch Swiss Equestrian benannt ist. Dies kann die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt sein oder eine allfällige Vertretung, welche im Einverständnis zwischen der Disziplintierärztin oder dem Disziplintierarzt und der oder dem Equipenchef:in bestimmt wird. Die Disziplintierärztin oder der Disziplintierarzt kann auch für umfassende Untersuchungen und Betreuungen eine Vertretung bestimmen, wie zum Beispiel für die Untersuchung und Betreuung der Pferde der Nachwuchskader an grossen Wettkämpfen.

Ist die Equipentierärztin oder der Equipentierarzt der Ansicht, dass ein Pferd aus medizinischen Gründen nicht an einem Wettbewerb teilnehmen kann oder sollte, meldet

sie oder er diese Feststellung der oder dem Equipenchef:in. Die oder der Equipenchef:in entscheidet schliesslich, ob das Pferd zum Wettbewerb zugelassen wird oder nicht.

Die oder der Athlet:in muss jegliche therapeutischen Massnahmen mit der Equipentierärztin oder dem Equipentierarzt besprechen. Bei Anwesenheit eines Privattierarztes bzw. einer Privattierärztin müssen gleichwohl alle medizinischen Interventionen mit der Equipentierärztin oder dem Equipentierarzt abgesprochen werden. Dies gilt ebenfalls für jegliche manuelle Therapie (Physiotherapie, Osteopathie, Taping, etc.) der Pferde. Diese Behandlungen dürfen nur von offiziell angemeldeten und von der Veterinärkommission des Turniers akzeptierten Personen an im Voraus benannten Pferden vorgenommen werden.

Falls die oben erwähnten Weisungen nicht beachtet werden und somit gegen das FEI-Reglement verstossen wird, tragen die oder der Athlet:in, Privattierärztin oder Privattierarzt, Besitzer:in und Groom die alleinige Verantwortung. Damit lehnen die Equipentierärztin oder der Equipentierarzt, die oder der Equipenchef:in sowie das Technische Komitee jegliche Mitverantwortung ab und werden bei allfälligen Sanktionen keine Unterstützung anbieten. Die oder der Athlet:in kennt die Weisungen des Veterinärreglements FEI betreffend Behandlungen der Pferde.

Weiter übernimmt weder Swiss Equestrian noch die Equipentierärztin oder der Equipentierarzt die Verantwortung für den Inhalt der von der Athlet:in oder dem Athleten eingesetzten Futter und Futterzusatzmitteln bei ihren oder seinen Pferden betreffend verbotener Medikation.

4.4 Kosten

Die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchungen gehen zu Lasten von Swiss Equestrian. Jene für allfällige Behandlungen gehen zu Lasten der Athletin oder des Athleten.

5 Dauer der Vereinbarung

- 5.1 Diese Vereinbarung gilt während der Mitgliedschaft der Athletin oder des Athleten in einem Kader von Swiss Equestrian. Vorbehalten bleibt eine abweichende Bestimmung des allfälligen disziplinspezifischen Anhangs.
- 5.2 Die Berufungen in die Kader von Swiss Equestrian werden jährlich gemäss SELKO-Reglement vorgenommen.
- 5.3 Bei Rücktritt der Athletin oder des Athleten vom Spitzensport wird diese Vereinbarung aufgehoben. Bestehen bleiben die Vereinbarungen gem. Ziff. 3.16.
- 5.4 Verstösse der Athletin oder des Athleten gegen die Pflichten aus dieser Kadervereinbarung können zu Sanktionen der SELKO gemäss Ziffer 3.6 des SELKO-Reglements führen. Schwerwiegende Pflichtverletzungen, insbesondere Überführung wegen Dopings und/oder unsportliches Verhalten auch gegenüber dem Pferd, können überdies mit Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung auf Grund dieser Vereinbarung gewährter finanzieller Entschädigungen und/oder Prämien gemäss Entschädigungsreglement der jeweiligen Disziplin geahndet werden.
- 5.5 Die Massnahmen gemäss Ziffer 5.4 haben verhältnismässig zu sein. Die Athletin oder der Athlet hat ein Recht auf Anhörung. Rekurse gegen solche Entscheide haben analog SELKO-Reglement Ziff. 4.2 / 4.3 zu erfolgen.

6 Rechtsweg

- 6.1 Sich aus diesem Vertrag ergebende Meinungsverschiedenheiten zwischen der oder dem Kaderverantwortlichen und der Athletin oder dem Athleten sind auf Antrag einer Partei durch die SELKO zu entscheiden.
- 6.2 Beschlüsse der SELKO können gemäss Ziffer 4 des SELKO-Reglements angefochten werden.

7 Vertragsbestandteile

7.1 Als integrale Vertragsbestandteile dieser Kadervereinbarung gelten:

- Leitbild Swiss Equestrian
- Ethik-Codex von Swiss Equestrian
- Reglement für die Selektionskommissionen von Swiss Equestrian
- Code of Conduct der FEI
- Doping-Statut von Swiss Olympic
- Dopingliste von Swiss Olympic
- Liste der erlaubten Medikamente von Swiss Olympic
- Ethik Charta von Swiss Olympic
- Ethik-Statut des Schweizer Sports
- Datenschutzerklärung von Swiss Equestrian
- Allfälliger disziplinspezifischer Anhang

Betreffend der aktuellen Doping- und Medikationsreglemente der FEI ist der Bereich *Clean Sport* auf der Internetseite der FEI (<http://www.feicleansport.org/>) zwingend regelmässig zu konsultieren.

Die Anhänge sind – soweit sie nicht direkt in dieses Dokument integriert sind – auf der Internetseite von Swiss Equestrian aufgeschaltet (<https://swiss-equestrian.ch/kadervereinbarung>).

7.2 Die oder der Athlet:in bestätigt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass sie oder er vom Inhalt der oben angeführten Anhänge Kenntnis genommen hat und diese Anhänge als massgebende Vorschriften anerkennt.

8 Auflagen für Kadermitglieder Pony

Für alle Ponys, welche an Ponyprüfungen in der Schweiz starten, ist die offizielle Ponymessbescheinigung von Swiss Equestrian obligatorisch. Die oder der Kaderverantwortliche kann sämtliche Ponys, welche von Kadermitgliedern von Swiss Equestrian eingesetzt werden, Anfang Jahr an einem zentralen Ort (zum Beispiel zentralisiertes Kadertraining, jedoch nicht am Durchführungsort einer Veranstaltung) durch eine/einen durch die Veterinärkommission bestimmte(n), unabhängige:n Tierärztin oder Tierarzt überprüfen lassen. Bei Verweigerung wird das Pony an Wettkämpfen für Ponys nicht mehr zugelassen. Dies kann für neu eingesetzte Ponys ebenfalls während des Jahres veranlasst werden.

Für alle Ponys, die an internationalen Pony-Prüfungen starten, muss eine FEI-Messbescheinigung vorliegen. Weitere Informationen siehe FEI Veterinary Regulations Chapter IX *Pony Measuring* sowie Bestimmungen zur Ponymessung auf www.swiss-equestrian.ch.

Unterschriften

Für Swiss Equestrian

Ort und Datum

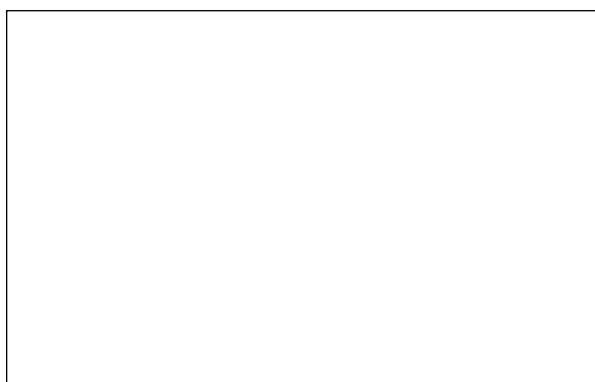
Bern, 01. Januar 2026

Die oder der Kaderverantwortliche:

Die Athletin oder der Athlet

Ort und Datum

Die Athletin oder der Athlet (visualisierte Unterschrift)



Elternteil bzw. gesetzliche Vertreter (visualisierte Unterschrift)

Ort und Datum :

